3. Ausfertigung

Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde
Hüllhorst über die Grenzen des im Zusammenhang
bebauten Ortsteiles Tengerholz

- Satzungsbereich Tengerholz -

Aufgrund § 34 Abs. 4 Ziffer 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBL I.S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.11.1994 (BGBL I.S. 3486), in Verbindung mit § 4 Abs. 2a des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.04.1993 sowie § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) hat der Rat der Gemeinde Hüllhorst in seiner Sitzung am 28.02.1996 die geänderten Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Tengerholz beschlossen.

§ 1

Die geänderten Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Tengerholz - Satzungsbereich Tengerholz - werden gemäß der im beigefügten Plan ersichtlichen Darstellung festgelegt. Der Änderungsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Für die einbezogenen Flächen wird gemäß § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG festgesetzt, daß ausschließlich Wohngebäude zulässig sind.

§ 3

Gemäß § 34 Abs. 4 Satz 3 i.V.m. § 9 BauGB werden für den im beigefügten Lageplan gekennzeichneten Erweiterungs- bzw. Änderungsbereich folgende Festsetzungen getroffen: (siehe beigefügte Aufstellung).

§ 4

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hat vorgelegen
Detmold, den 20.8. 1996
Bezirksregierung
I.A.

Bezirksregierung 22 Detmold